



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.214 RRB 1876/2884
Titel	Gemdrth Oberembrach; Gesuch um Abänderung v. Reg. Beschlüssen betr. Staatsbeitrag an die Korrektion d. Straße Embrach–Oberembrach.
Datum	28.10.1876
P.	288–292

[p. 288] In Zuschrift vom 8. dß. erbittet sich der Gemeindrath Oberembrach in nachstehender Angelegenheit einen endgültigen Entscheid.

Unterm 6. Mai d. Js. habe der Regierungsrath den Gemeinden Ober- und Unterembrach an die Straßenbaute Embrach–Oberembrach Staatsbeiträge dekretirt, und zwar für Ober-Embrach einen solchen von Frk. 5000 und für Unterembrach einen solchen von Frk. 4500 Nun walte betreffend die Art der Verwendung dieser Beiträge zwischen beiden Gemeindräthen eine Meinungsverschiedenheit ob, in welche auch der bezügliche Regierungsbeschluß vom 26. Augstmonat d. Js. nicht die wünschbare Klarheit gebracht habe.

Während nämlich der Gemeindrath Unter-Embrach Verschmelzung der beiden Beiträge und gemeinsame Verwendung derselben für Tilgung der Baukosten verlange, sei der Gemeind-

[p. 289] rath Oberembrach der Ansicht, diese Staatsbeiträge an die noch auf Kosten der Kirchgemeinde erbaute Straße seien nach dem neuen Gesetze bemessen und jeder Gemeinde besonders zugesprochen worden, und daher Oberembrach nicht verpflichtet, den ganzen Staatsbeitrag in die gemeinsame Rechnung einzuwerfen.

Sollte nun die Regierung die Ansicht von Unterembrach theilen, so fiele die in der Zuteilung eines größern Staatsbeitrages Oberembrach liegende Begünstigung dahin, & dann müßte der Gemeindrath an den Regierungsrath das Gesuch stellen, es möchte der dießfällige Beschluß dahin abgeändert werden, daß der Staatsbeitrag für die Gemeinde Oberembrach zurückgezogen und derselben ein zu ihren Leistungen an dieser Straßenbaute im Verhältniß stehender, gesonderter Beitrag verabreicht würde.

Da für das Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft keine Aussicht vorhanden sei, müsse der Gemeindrath dringend um einen endgültigen Entscheid seitens des Regierungsrathes nachsuchen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: //

[p. 290] Die im Jahre 1865 anbefohlene Straßenkorrektion von Unterembrach über Ober-Embrach und Fischenthal bis an die Baugrenze Bassersdorf wurde stetsfort als ein Ganzes betrachtet, theilweise vor Inkrafttreten des neuern Straßengesetzes unter der Herrschaft des alten in Angriff genommen, die Vollendung des untern Stückes Embrach–Ober-Embrach hat jedoch erst seit dem Jahr 1872 stattgefunden. Mit Rücksicht auf derartig bestehende Straßenverhältnisse kam § 54 in das jetzige Straßengesetz, welcher festsetzt, daß die Staatsbeiträge an die zur Zeit in Ausführung begriffenen Straßen nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen, im Uebrigen aber die Kosten nach bisherigen Grundsätzen zu erheben seien. Auf dieser Basis fußt der Entscheid des Regierungsrathes vom 13. Brachmonat 1872, der die Kirchgemeinde zur Vollendung des noch unkorrigirten Straßenstückes, sowie zur Verwendung des vorhandenen Straßensaldos an die neu entstehenden Ausgaben verpflichtet, und nach dieser Grundlage fand mit angemessener Abrundung der Staatsbeiträge die Zuteilung derselben an das letzte Stück statt, welche selbstverständlich, // [p. 291] wie der frühere Saldo in allererster Linie zur Deckung der aufgelaufenen Bauschuld zu verwenden sind.

Die Tilgung des Restbetrages ist dann Sache der ganzen Kirchgemeinde, und die Auffassung der Bürger von Oberembrach, als werden sie dadurch stärker belastet, als diejenigen von Unterembrach, ist eine irrige; es muß für die sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohner der Kirchgemeinde bei dieser Repartition der gleiche Steuerfaktor zu Grunde gelegt werden, d. h. der Mann in Unterembrach gleich demjenigen in Oberembrach, und ebenso je Frk. 1000 Vermögen an beiden Orten gleichmäßig belastet werden. Selbstverständlich kann auf andere Verhältnisse, wie Besitz von Zivilgemeindegut u. s. w., keine Rücksicht genommen werden, ebensowenig bei diesem Spezialfalle darauf, daß Oberembrach ohne Gemeindevermögen schweren Straßenunterhalt, namentlich für Straßen III. Klasse, zu tragen hat. – Zur Ausgleichung solcher Mißverhältnisse wurde der § 9 ins Straßengesetz aufgenommen, und wenn, wie anzunehmen ist, der Petentin allzu große Lasten, namentlich // [p. 292] auch durch die mit dieser Korrektur der fraglichen Straße II. Klasse nöthig gewordenen Aenderungen an Straßen III. Klasse [als Einfahrten, dießfällige Bachkorrekturen und Brücken] erwachsen sind, so muß unter Mitgabe belegter Rechnungsausweise ein Gesuch um theilweise Uebernahme der Oberembrach hieraus erwachsenden drückenden Gemeindeschulden durch den Staat eingereicht werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Auf das erneuerte Revisionsgesuch des Gemeindrathes Oberembrach um Abänderung der regierungsräthlichen Entscheide vom 6. Mai und 26. Augstmonat d. Js. betreffend Staatsbeitragsbestimmungen an den Straßenbau Embrach–Oberembrach kann nicht eingetreten werden.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Oberembrach und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: ihr/31.03.2015]